OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350624/2/Bm/HeA

Datum:
Linz, 5. Dezember 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des M K, x, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 6. November 2018, GZ: SJF, betreffend die Zurückweisung des Antrages auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und Wohnbedarfes nach dem Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos behoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem verfahrensgegenständlichen Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 6. November 2018, GZ: SJF, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 22. Oktober 2018 auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes gemäß §§ 27 und 30 Oö. BMSG zurückgewiesen.
In der Begründung führte die belangte Behörde nach Zitierung der entsprechenden Rechtsvorschriften aus, mit Schreiben vom 22. Oktober 2018 sei der Bf im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht aufgefordert worden, die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Urkunden bzw. Unterlagen, nämlich Kontoauszüge der letzten sechs Monate und einen Nachweis über den gestellten Antrag auf Wohnbeihilfe, beizubringen. Im Schreiben sei der Bf nachweislich darauf hingewiesen worden, dass die Behörde bei ihrer Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt worden sei, zugrunde legen und bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen könne.
Da der Bf seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen sei, fehle für seinen Antrag die Entscheidungsgrundlage, weshalb spruchgemäß zu entscheiden gewesen wäre. Gleichzeitig weist die belangte Behörde den Antragsteller darauf hin, dass mit diesem Bescheid keine inhaltliche Entscheidung getroffen worden sei.

2. Dagegen richtet sich die vom Bf eingebrachte Beschwerde. In dieser wird im Wesentlichen ausgeführt, bei der Vorsprache am 22. Oktober 2018 habe der Bf ein Schreiben mitbekommen, in dem er zur Beibringung folgender Unterlagen aufgefordert worden sei:
- Kontoauszüge der letzten sechs Monate
- Nachweis über Antrag der Wohnbeihilfe.

Die Wohnbeihilfe habe der Bf am selben Tag beantragt. Dazu sei noch ein Staatsbürgerschaftsnachweis nachzubringen gewesen, was auch am selben Tag erledigt worden sei. Leider sei zu diesem Zeitpunkt der Antrag bereits zum Scannen weitergeleitet worden, daher habe der Bf keine Bestätigung über die Abgabe bekommen können. Trotz mehrfacher persönlicher Vorsprachen und Urgenzen per Telefon und E-Mail sei dem Bf die Bestätigung über die Einbringung eines Antrages auf Wohnbeihilfe erst am 8. November 2018 per E-Mail und anschließend auch per Post zugesandt worden. Der Bf könne die geforderten Unterlagen erst jetzt beibringen. Den beiliegenden Kopien sei zu entnehmen, dass dem Bf an der verzögerten Beibringung der Unterlagen keine Schuld treffe. Es werde gebeten, den Antrag weiter zu bearbeiten.

3. Mit Schreiben vom 13. November 2018 legte die Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und in die darin offenliegenden und vom Bf vorgelegten Unterlagen.
Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da der Akt erkennen lässt, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

4.1. Folgender Sachverhalt liegt der Entscheidung zugrunde:

Mit Eingabe vom 26. September 2018, eingebracht beim Magistrat der Landeshauptstadt Linz am 22. Oktober 2018, stellte der Bf einen Antrag auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes beim Magistrat der Landeshauptstadt Linz. Mit Schreiben vom 22. Oktober 2018 wurde der Bf im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht von der Behörde ersucht, binnen einer Frist von 14 Tagen folgende Unterlagen vorzulegen:
- Kontoauszüge der letzten sechs Monate
- Antrag beim Land Oberösterreich wegen Wohnbeihilfe.

In diesem Schreiben wurde nachweislich darauf hingewiesen, dass die Behörde bei ihrer Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen und bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen kann. Dieses Schreiben wurde dem Bf persönlich am 22. Oktober 2018 übergeben. Ebenfalls am 22. Oktober 2018 wurde vom Bf ein Ansuchen um Wohnbeihilfe beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Wohnbauförderung, gestellt. Mit Schreiben vom 30. Oktober 2018 erfolgte vom Bf eine Urgenz an die Abteilung Wohnbauförderung betreffend Übermittlung einer Bestätigung über den eingebrachten Antrag auf Wohnbeihilfe. Am 8. November 2018 wurde diese Bestätigung vorgelegt. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 6. November 2018 erfolgte die Zurückweisung des Antrages auf bedarfsorientierte Mindestsicherung.
Mit Schreiben vom 10. November 2018 erfolgte vom Bf ein Schreiben an den Magistrat der Landeshauptstadt Linz, Abteilung Soziale Hilfen, worin die geforderten Unterlagen nachgereicht wurden und gleichzeitig erklärt wurde, weshalb eine frühere Einreichung der geforderten Unterlagen nicht möglich war. Beigelegt diesem Schreiben wurden die Bestätigung des Antrages auf Wohnbeihilfe sowie die Kontoauszüge der letzten sechs Monate.

4.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 28 Abs. 1 Oö. BMSG setzt die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung einen vorherigen Antrag voraus. Sie ist auch ohne Antrag anzubieten, wenn Umstände bekannt werden, die eine Hilfeleistung erforderlich machen.

Gemäß § 28 Abs. 5 Oö. BMSG sind im Antrag auf bedarfsorientierte Mindestsicherung folgende Angaben zu machen und durch entsprechende Nachweise zu belegen:
1. zur Person- und Familien- bzw. Haushaltssituation;
2. aktuelle Einkommens- und Vermögenssituation;
3. Wohnsituation;
4. zum Daueraufenthalt gemäß § 4 Abs. 1 Z 2, soweit die fremdenrechtlichen Vorschriften Dokumente zu dessen Nachweis vorsehen.
Sofern diesbezüglich erforderliche Unterlagen nicht vorgelegt werden, kommt § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) zur Anwendung.

Nach § 30 Abs. 1 Oö. BMSG ist die hilfesuchende Person (ihr gesetzlicher Vertreter) verpflichtet, an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes mitzuwirken. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind insbesondere die zur Durchführung des Verfahrens
1. erforderlichen Angaben zu machen,
2. erforderlichen Urkunden oder Unterlagen beizubringen und
3. erforderlichen Untersuchungen zu ermöglichen.

Kommt eine hilfesuchende Person (ihr gesetzlicher Vertreter) nach § 30 Abs. 2 Oö. BMSG ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende Person oder ihr Vertreter nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.

Nach Abs. 5 dieser Bestimmung ist für die Mitwirkung eine angemessene Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, zu setzen.

5.2. Vorauszuschicken ist, dass Gegenstand des Prüfungsumfanges des Verwaltungsgerichtes im vorliegenden Verfahren ausschließlich die Frage der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung des Antrages auf Gewährung der bedarfsorientierten Mindestsicherung ist.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 21. März 2013, 2012/09/0120, ausgesprochen, dass „Sache“ im Sinne des § 66 Abs. 4 AVG und Gegenstand des Berufungsverfahrens nur die Frage ist, ob dem Antragsteller von der unterinstanzlichen Behörde zu Recht eine Sachentscheidung verweigert wurde. Auch die Behebung des zu der Zurückweisung des Anbringens führenden Mangels kann im Berufungsverfahren nicht mehr nachgeholt werden (vgl. VwGH 27.06.2002, 98/07/0147).

Nichts anderes hat daher auch für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu gelten. Daher hat sich das vorliegende Verfahren auf die Frage zu beschränken, ob dem Bf zu Recht eine inhaltliche Entscheidung verweigert wurde oder nicht.

In gegenständlicher Angelegenheit wurde vom Bf am 22. Oktober 2018 ein Antrag auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes beim Magistrat der Landeshauptstadt Linz gestellt.
Mit Schreiben vom 22. Oktober 2018 wurde der Bf aufgefordert, innerhalb einer Frist von 14 Tagen, Nachweise über seine Einkommens- und Vermögenssituation vorzulegen; konkret wurde die Vorlage der Kontoauszüge der letzten sechs Monate sowie ein Nachweis über den Antrag der Wohnbeihilfe verlangt. In diesem Schreiben wurde dem Bf zur Vorlage dieser Unterlagen eine Frist von 14 Tagen ab Zustellung des Schreibens gesetzt. Dieses Schreiben wurde dem Bf persönlich übergeben. Innerhalb dieser Frist wurden vom Bf diese Unterlagen nicht vorgelegt. Allerdings ist zu bemerken, dass sich aus den nunmehr vorgelegten Unterlagen des Antragstellers ergibt, dass er gleich nach Einbringung des Antrages auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und Wohnbedarfes und des von der Behörde gleichzeitig ausgestellten Schreibens betreffend Vorlage der Bestätigung über den Antrag auf Wohnbeihilfe einen solchen beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Wohnbauförderung, gestellt hat. Aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich des Bf liegen, wurde die Bestätigung über die Einbringung des Antrages erst am 8. November 2018 von der Behörde übermittelt. Davon ausgehend kann im konkreten Fall nicht von einer mangelnden Mitwirkung gesprochen werden.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übersieht dabei nicht, dass in der geführten Frist die weiters geforderten Kontoauszüge nicht vorgelegt wurden, doch erscheint es nachvollziehbar, dass diese gemeinsam mit dem Nachweis über den Antrag der Wohnbeihilfe vorgelegt werden sollten.

Aus den angeführten Sach- und Rechtsgründen war sohin der angefochtene Bescheid zu beheben. Wie oben ausgeführt, bezieht sich dieses Erkenntnis nur auf die Zurückweisung des Antrages, eine inhaltliche Entscheidung über den Antrag vom 26. September 2018, eingebracht beim Magistrat der Landeshauptstadt Linz am 22. Oktober 2018, kann vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht erfolgen.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 49 Abs. 2 VStG ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier